

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/20/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2021

Index

E6j

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §197 Abs1

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §34 Abs6 Z3

NAG 2005 §30

62019CJ0768 Bundesrepublik Deutschland VORAB

Rechtssatz

Der Gesetzgeber wollte bei der Schaffung des § 34 Abs. 6 Z 3 AsylG 2005 jene Personen von der Erlangung eines Aufenthaltsrechts im Weg des Familienverfahrens nach § 34 AsylG 2005 ausschließen, die in Wahrheit die Familienzusammenführung nicht anstreben oder erlangen können. Dem steht für das Verständnis des § 34 Abs. 6 Z 3 AsylG 2005 auch nicht entgegen, dass in der darin verwiesenen Norm des § 30 NAG 2005 nicht auch ausdrücklich das Verhältnis zwischen leiblichen Kindern und ihren Eltern Erwähnung findet. Im Fall einer vom Gericht bewilligten Annahme an Kindes statt wird zwischen dem adoptierten Kind und den Adoptiveltern jener Rechtszustand hergestellt, wie er sonst durch die Abstammung eines Kindes von den leiblichen Eltern besteht (§ 197 Abs. 1 ABGB). Es ist aber nun kein sachlich zu rechtfertigender Grund für die Annahme zu sehen, dass in jenem Fall, in dem ein Familienleben (allenfalls: nach der Einreise in das Bundesgebiet) gar nicht stattfinden wird, ein durch Adoption in den Familienverband aufgenommenes Kind im Weg des asylrechtlichen Familienverfahrens ein Aufenthaltsrecht für die (in Wahrheit nicht stattfindende) Familienzusammenführung nicht, ein leibliches Kind in derselben Situation aber schon betreiben können sollte. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit den Ausführungen des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 9. September 2021, C-768/19.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62019CJ0768 Bundesrepublik Deutschland VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021200105.L07

Im RIS seit

01.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at